

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Artikel 1

- 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde (im folgenden mit «Gesellschaft» abgekürzt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sie hat ihren Sitz im Schweizerischen Institut für Volkskunde in Basel.
- 3 Mitglieder können regionale und fachspezifische Sektionen bilden.
- 4 Die Gesellschaft ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften.

Artikel 2

- 1 Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, die in Überlieferungen und Bräuchen erfassbare Volkskultur der Schweiz in geistiger und materieller Hinsicht zu erforschen.
- 2 Sie fördert die Forschung auf volkskundlichem Gebiet im allgemeinen.

Artikel 3

Die Gesellschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) den Zusammenschluss der interessierten Personen;
- b) Kontakte mit Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- c) Führung und Ausbau des Schweizerischen Instituts für Volkskunde mit Sitz in Basel als Dokumentations- und Informationsstelle; Führung und Ausbau von Forschungsabteilungen (langfristige Unternehmungen);
- d) Herausgabe von Zeitschriften und anderen wissenschaftlichen Publikationen;
- e) Förderung und Unterstützung anderer wichtiger volkskundlicher Unternehmungen.

Artikel 4

- 1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft werden gebildet aus:
 - a) dem bestehenden Vermögen;
 - b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
 - c) den Subventionen aus den Zuschüssen der öffentlichen Hand und von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen;
 - d) Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen;
 - e) dem Erlös aus dem Verkauf der Publikationen;
 - f) den Erträgen aus dem Vermögen.
- 2 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 5

Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche der Gesellschaft beizutreten wünschen, den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen oder ihren Willen erklären, durch Zahlung eines einmaligen Beitrages lebenslängliches Mitglied zu werden. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung fest gesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird bis zum 31. Mai eingezogen.

Artikel 7

- 1 Kollektivmitglieder sind juristische Personen oder Körperschaften, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.
- 2 Jedes Kollektivmitglied kann sich an einer Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten lassen, der das gleiche Stimmrecht wie einem Einzelmitglied zusteht.

Artikel 8

Die Einzel- und die Kollektivmitglieder erhalten als Gegenleistung für ihren Jahresbeitrag das Korrespondenzblatt unentgeltlich. Sie können die anderen Publikationen der Gesellschaft zu einem vom Vorstand festgesetzten ermässigten Preis beziehen.

Artikel 9

Personen, die sich bedeutende wissenschaftliche Verdienste um die Volkskunde erworben oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und erhalten die Zeitschriften der Gesellschaft kostenlos.

Artikel 10

Die Mitglieder können für Verpflichtungen der Gesellschaft, für welche aus schliesslich das Vereinsvermögen haftet, nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Artikel 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss;
- d) die Kontrollstelle.

Artikel 12

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet jährlich statt und ist mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen zu verbinden, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, falls es der Vorstand für angemessen erachtet oder wenn mindestens 60 Einzelmitglieder schriftlich einen begründeten Antrag um deren Einberufung an den Präsidenten stellen.
- 2 Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden.
- 3 Allfällige Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen jeweils mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zuhanden des Vorstandes beim Präsidenten eingereicht werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ohne Gegenantrag der anwesenden Mitglieder werden Beschlüsse mit offenem Handmehr von der Mehrheit der Anwesenden gefasst. (vorbehalten bleibt Art. 25). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 13

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung der Jahresberichte;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnungen;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) die Behandlung der vom Vorstand und von Mitgliedern vorgelegten Anträge und die Abstimmung darüber.

Artikel 14

1. Der Präsident ist für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er kann zweimal nacheinander wiedergewählt werden, so dass er während zwölf aufeinander folgenden Jahren im Amt sein kann.
- 2 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Bei seiner Abwesenheit wird er durch einen der Vizepräsidenten oder, wenn nötig, durch ein anderes zu diesem Zweck bezeichnetes Vorstandsmitglied ersetzt.

Artikel 15

- 1 Der Vorstand besteht mit dem Präsidenten aus mindestens neun und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.
- 2 Personen, die von der Gesellschaft entlohnt werden oder von dieser eine regelmässige Entschädigung erhalten, können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
- 3 Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es für die Führung der Geschäfte nötig ist, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; im Falle von Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

- 4 Geschäfte von geringer Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.
- 5 Beim Tod oder Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ersetzt die Mitgliederversammlung dieses Mitglied oder diese Mitglieder für den Rest der Amtsperiode.

Artikel 16

Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung der Gesellschaft;
- b) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (Art. 20 Abs. 1);
- c) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der ständigen oder nichtständigen Kommissionen und die Genehmigung der Richtlinien für deren Organisation und Aufgaben (vgl. Art. 18 Abs. 1);
- d) die Ernennung des Leiters des Schweizerischen Instituts für Volkskunde und die Genehmigung seines Pflichtenheftes;
- e) die Bildung von Forschungsabteilungen (langfristige Unternehmungen) und die Wahl der hierfür Verantwortlichen;
- f) die Anstellung der Mitarbeiter, die von der Gesellschaft entlohnt oder regelmässig entschädigt werden;
- g) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- h) die Festsetzung und Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) die Prüfung aller Fragen, die der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorgelegt werden müssen;
- j) die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
- k) die Genehmigung der internen Reglemente.

Artikel 17

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst durch die Ernennung zweier Vizepräsidenten, die nicht beide dasselbe Sprachgebiet wie der Präsident vertreten dürfen, eines Kassiers und eines Aktuars.
- 2 Der Vorstand kann Berater zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

Artikel 18

- 1 Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Kommissionen bezeichnen. Er wählt deren Vorsitzende und kann deren Organisation und Aufgaben umschreiben (vgl. Art. 16 c).
- 2 Die ständigen Kommissionen sind die wissenschaftliche Kommission, die Verlagskommission, die Zeitschriftenredaktionskommissionen, die Kommission der Bauernhausforschung.
- 3 In die ständigen und nichtständigen Kommissionen können in angemessener Weise auch Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Die Anträge der Kommissionen sind dem Vorstand oder in dringenden Fällen dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 19

Der Vorstand kann Forschungsabteilungen gründen; er ernennt deren verantwortliche Leiter und Mitarbeiter. Die Höhe der Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt; dieser genehmigt auch das Pflichtenheft.

Artikel 20

- 1 Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Kassier und der Aktuar bilden den Ausschuss. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte gemäss den Beschlüssen des Vorstandes.
- 2 In dringenden Fällen und auf begründeten Antrag der ständigen oder nichtständigen Kommissionen kann der Ausschuss beschliessen, welche Folge den Anträgen zu geben ist. In diesem Falle hat er schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Bericht zuhanden der nächsten Vorstandssitzung zu erstatten.

Artikel 21

Die Gesellschaft verpflichtet sich rechtsverbindlich gegenüber Dritten, wenn zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnen; die Unterschrift des Präsidenten darf nur aus zwingenden Gründen ersetzt werden.

Artikel 22

- 1 Der Vorstand lädt vor jeder Mitgliederversammlung und sofern es die Geschäfte erfordern folgende Personen zu einer Konsultativ-Sitzung ein:
 - a) die Vorsitzenden der ständigen und nichtständigen Kommissionen;
 - b) den Leiter des Schweizerischen Instituts für Volkskunde, die für die Redaktion der Zeitschriften Verantwortlichen sowie die Leiter der Forschungsabteilungen (langfristige Unternehmungen);
 - c) die Vorsitzenden der Sektionen.
- 2 Die Sitzungsteilnehmer beraten über Geschäfte und Anliegen der Gesellschaft und bereiten Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor.

Artikel 23

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollorgan. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch irgend einer Kommission der Gesellschaft sein noch als Mitarbeiter von dieser entlohnt oder regelmässig entschädigt werden. Es kann auch eine juristische Person, z. B. eine Treuhandgesellschaft, mit der Rechnungsrevision betraut werden.
- 2 Das Kontrollorgan hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung der Gesellschaft zu erstatten.

Artikel 24

- 1 Der Vorstand kann die Sektionen finanziell unterstützen.
- 2 Er kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Sektionen verlangen.

Artikel 25

- 1 Jeder Antrag auf Änderung der Statuten ist in der Form eines redigierten Entwurfes, versehen mit einer Begründung und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann Statutenänderungen, die ihm notwendig erscheinen, direkt der Mitgliederversammlung vorlegen.
- 2 Jeder Antrag auf Statutenänderung ist auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzuführen und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Um wirksam zu werden, muss die Statutenänderung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Artikel 26

- 1 Ausser in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muss mindestens zwei Wochen zum voraus mit einem an alle Einzel- und Kollektivmitglieder gerichteten Brief, der die Traktandenliste enthält, einberufen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens einschliesslich der Sammlungen und der Bibliothek zu enthalten. Diese dürfen jedoch nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne der aufgelösten Gesellschaft verwendet werden.

Artikel 27

- 1 Diese Statuten ersetzen jene vom 27. September 1987. Sie treten am 27. September 1998 in Kraft.

Vevey, 26. September 1998

Der Präsident: Prof. Dr. Theodor Bühler

Die Vizepräsidentin: Dr. Anne-Marie Dubler